

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 6. April.

1881.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Magistrat der Stadt Thorn in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, der Stadt zu gestatten, über ein zur Bestreitung außerordentl. städtischer Bedürfnisse bei dem Reichsinvalidenfonds aufgenommenes Darlehen von 600.000 Mark auf Verlangen des Darlehhalters oder dessen Rechtsnachfolgers auf den Inhaber lautende Stadtschuldverschreibungen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir der Stadt Thorn in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 (Gesetzsammlung Seite 75) durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender mit Zinscheinen versehener Schuldverschreibungen bis zum Betrage von 600.000 Mark, welche nach dem anliegenden Muster in Stücken zu 5000, 2000, 1000, 500 und 200 Mark nach der Bestimmung des Darlehhalters beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers über die Zahl der Schuldcheine jeder dieser Gattungen auszufertigen mit Vier Prozent jährlich zu verzinsen und, beiderseits untüchtig, nach dem festgestellten Tilgungsplane nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung von dem auf die Ausgabe folgenden Jahre ab mit mindestens Einem und höchstens Sechs vom Hundert des Nennwerths der ursprünglichen Kapitalschuld unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen zu tilgen sind, mit Vorbehalt der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Schuldverschreibungen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1881.

(gez.) Wilhelm.

(L. S.)

(gez.) v. Bismarck. Bitter.

Privilegium

für die Stadt Thorn zur Ausgabe von 600.000 Mark Stadtschuldverschreibungen vom 9. März 1881.

Provinz Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.
Anleihechein
der Stadt Thorn
te Ausgabe
Buchstabe . . . Nummer . . .
über
Mark Reichswährung.
Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 9. März 1881 . . . (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder vom . . . ten 18 . . . Nr. . . . Seite . . . und Gesetz-Sammlung für 18 . . . Nr. . . . Seite.

Auf Grund des unterm 13. Januar 1881 genehmigten Beschlusses der Stadt Thorn vom 1. September 1880 wegen Aufnahme einer Schuld von 600.000 Mark aus dem Reichs-Invalidenfonds bekennt sich der Magistrat Namens der Stadt Thorn durch diese für jeden Inhaber gültige, sowohl seitens des Gläubigers als auch seitens des Schuldners un kündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Mark Reichswährung, welche an den Magistrat baar gezahlt worden und mit vier Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 600.000 Mark erfolgt vom Jahre 1881 ab aus einem zu diesem Behuf gebildeten Tilgungsstock von Einem Prozent des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldbeträgen. Dem Magistrat bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsstock durch größere Ausloosungen um höchstens Fünf vom Hundert des Nennwerths des ursprünglichen Schuldkapitals für jedes Jahr zu verstärken. Die durch die verstärkte Tilgung ersparten Zinsen wachsen ebenfalls dem Tilgungsstock zu.

Die jährlichen Tilgungsbeträge werden auf 500 beziehungsweise 200 Mark abgerundet.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch Loos bestimmt.

Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 18 . . ab im Monat Februar jedes Jahres, die Auszahlung des Nennwerths der ausgelosten Stücke an dem auf die Ausloosung folgenden ersten Oktober.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzah-

lung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt spätestens sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Fälligkeitstermine in dem Deutschen Reichs- und Königl. Preussischen Staats-Anzeiger oder dem an dessen Stelle tretenden Organe, dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder, oder dem an dessen Stelle tretenden Organ und in je einem in Braudenz und in Königsberg i. Pr. erscheinenden öffentlichen Blatte.

Sollte eines dieser Blätter eingehen, so wird von dem Magistrat mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Marienwerder ein anderes Blatt bestimmt und die Veränderung in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preussischen Staats-Anzeiger bekannt gemacht.

Durch die vorbezeichneten Blätter erfolgen auch die sonstigen diese Anleihe betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Bezeichnung der Einlösestellen für die Zinsscheine und die ausgelooften Schulverschreibungen.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen am 1. April und am 1. Oktober von heute an gerechnet, mit vier Prozent jährlich in Reichsmünze verzinst. Der Zinslauf der ausgelooften Schulverschreibungen endigt an dem für die Einlösung bestimmten Tage.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinsscheine beziehungsweise dieser Schulverschreibung in Thorn bei der Kommunalkasse und in Berlin und in Königsberg i. Pr. bei den in den vorbezeichneten Blättern bekannt gemachten Einlösestellen und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals eingereichten Schulverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinsscheine der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinsscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Die durch Ausloosung zur Rückzahlung bestimmten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermin nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablaufe des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt Thorn.

Das Aufgebot und die Kraftloserklärung verlorener und vernichteter Schulverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der §§ 838 und ff. der Civil-Prozess-Ordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 — R.-G.-Bl. S. 83 — beziehungsweise nach § 20 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civil-Prozess-Ordnung vom 24. März 1879 — G.-S. S. 281.

Zinsscheine können weder aufgeboten noch für kraftlos erklärt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinsscheinen vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei dem Magistrat der Stadt Thorn anmeldet und den stattgahabten Besitz der Zinsscheine durch Vorzeigung der Schulverschreibung

oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinsscheine gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schulverschreibung sind zehn halbjährliche Zinsscheine bis zum Schlusse des ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Zeiträume ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Reihe von Zinsscheinen erfolgt bei dem mit der Zinsenzahlung betrauten Stellen gegen Ablieferung der der älteren Zinsscheinreihe beigebrachten Anweisung. Beim Verluste der Anweisung erfolgt deren Aushändigung der neuen Zinsscheinreihe an den Inhaber der Schulverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Thorn mit ihrem gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen und mit ihrer Steuerkraft.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Thorn, den . . . ten
(L. S.)
Der Magistrat.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.
Erster (bis . . .) Zinsschein (1te) Serie
zu dem
Anleiheschein der Stadt Thorn Ausgabe,
Buchstabe . . Nr. . . über Mark Reichswäh-
rung zu vier Prozent Zinsen über Mark . . .
Pfennig.

Der Inhaber dieses Zinsscheines empfängt gegen dessen Rückgabe am . . . ten und späterhin die Zinsen des vorbenannten Anleihescheins für das Halbjahr vom . . . ten bis mit (in Buchstaben) Mark Pfennig bei der Kommunalkasse zu Thorn und bei den bekannt gemachten Einlösestellen in Berlin und Königsberg i. Pr.

Thorn, den . . . ten
Der Magistrat.

Dieser Zinsschein ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Prov. Westpreußen. Reg.-Bez. Marienwerder.
Anweisung
zum Anleiheschein der Stadt Thorn
Ausgabe, Buchstabe . . Nr. über Mark
Reichswährung.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen deren Rückgabe zu dem Anleihescheine der Stadt Thorn Buchstabe Nr. . . über Mark Reichswährung zu vier Prozent Zinsen die . . . te Reihe Zinsscheine für die fünf Jahre vom . . . ten 18 . . bis . . . ten 18 . . bei der Kommunalkasse zu Thorn und bei den mit der Zinsenzahlung

betrachten Stellen in Berlin und Königsberg i. Pr., sofern dagegen seitens des als solcher legitimirten Inhabers des Anleihscheins kein Widerspruch erhoben ist
Thorn, den 18 . . .

Der Magistrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung,

den Remonte-Ankauf pro 1881 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlich-Preussischen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 20. Mai	Briesen,
„ 21. „	Rosenberg,
„ 23. „	Christburg,
„ 13. Juni	Schwet,
„ 15. „	Tuchel,
„ 17. „	Schlochau,
„ 22. Juli	Deutsch-Crone,
„ 28. „	Neuenburg,
„ 22. August	Löbau,
„ 23. „	Bischofswerder,
„ 24. „	Thorn,
„ 25. „	Culmsee,
„ 26. „	Graudenz,
„ 27. „	Marienwerder,
„ 29. „	Strasburg.

Die von der Remonte-Ankaufskommission erkaufte Pferde werden (mit Ausnahme derjenigen von Christburg) zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf dem Marke Christburg werden dagegen ersucht, die erkaufte Pferde in das ihnen von der Kommission namhaft zu machende nahe gelegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, auch sind Krippensetzer vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde, eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhälfte von Leder oder Hanf, mit 2 mindestens 2 Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckeitheine mitgebracht werden.

Berlin, den 3. März 1881.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. v. Rauch. Gr. v. Lindowström.

2) Zur Vermeidung von Weitläufigkeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Pferdebesitzer, welche Pferde an die Remonte-Kommissionen verkaufen und mit der Erhebung des Geldes eine andere Person beauftragen, diese Letztere hierzu mit einer schriftlichen Legitimation zu versehen haben, welche beim Empfang des Kaufgeldes vorzulegen ist und von der Remonte-Kommission zurückbehalten wird.

Berlin, den 1. März 1881.

Königliche 2. Remonte-Ankaufskommission.
von Arnim,
Major und Präses.

3) Bekanntmachung

Betritt von Chili zum Weltpostverein.

Zum 1. April tritt Chili dem Weltpostverein bei. Von diesem Zeitpunkt ab kommen mithin für Briefsendungen nach und aus Chili die Vereinsportosätze in Anwendung, nämlich 20 Pfennig für frankirte Briefe, 40 Pfennig für unfrankirte Briefe, 10 Pfennig für Postkarten, 5 Pfennig für je 50 Gramm Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, mindestens jedoch 20 Pfennig für Geschäftspapiere und 10 Pfennig für Waarenproben.

Berlin W., den 25. März 1881.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Stephan.

4) Bekanntmachung.

Paketverkehr mit Großbritannien und Irland über Belgien.

Vom 1. April ab beträgt das Gesamtporto, einschließlich der Gebühr für Bestellung, bei der Beförderung über Belgien (Ostende) für gewöhnliche Pakete bis 5 Kilogramm nach London 2 Mark, nach allen übrigen Orten Englands 2 Mark 85 Pfennig, nach Schottland und Irland 3 Mark 55 Pfennig. Sperrgut 25 Pfennig mehr. Bei unfrankirten Paketen wird ein Portozuschlag von 10 Pfennig erhoben. Ueber die Höhe der Portosätze für Pakete von mehr als 5 Kilogramm ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., 26. März 1881.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Stephan.

5) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verlosung von Schulverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1853 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab gegen Quittung und Rückgabe der Schulverschreibungen mit den nach dem 1. Oktober d. J. fällig werdenden Zinscheinen Reihe VIII. Nr. 2 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe IX. bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Oranienstraße 94, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen, bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinschein-Anweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. September d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. J. ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird von dem Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Oktober d. J. hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 11. März 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sybow. Hering. Merleker. Michelly.

6) Die Wahrnehmung der fischereipolizeilichen Aufsichtsbefugnisse betreffend.

Sw. Hochwohlgeboren eröffnen wir auf die Berichte vom 19. October v. J. und 8. Februar d. J., daß in dem § 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 eine bestimmte zur Wahrnehmung der gesammten fischereipolizeilichen Aufsichtsbefugnisse zuständige Behörde nicht hat bezeichnet werden sollen. Vielmehr ist im Sinne des § 46 jedesmal diejenige erstinstanzliche Behörde als Aufsichtsbehörde anzusehen, welche hierzu nach dem ihr im Allgemeinen durch die Gesetze zugewiesenen Kreise von Zuständigkeiten berufen erscheint. Von diesem Gesichtspunkte aus, welcher auch in einem Erkenntnisse des Ober-Verwaltungsgerichts vom 18. November 1880 in der Streitsache des Amtsvorstehers des Amtsbezirks N. wider den Altfisher N. zur Geltung gelangt ist, werden z. B. die in § 16 des Fischereigesetzes der Aufsichtsbehörde zugewiesenen Anzeigebefugnisse im Geltungsbereiche der Kreisordnung den Amtsvorstehern zufallen, während andererseits die im § 8 des Gesetzes vorbehaltenen Genehmigungen und Entscheidungen im Wesentlichen nicht in das Gebiet der polizeilichen, sondern in das der kommunalen Aufsicht fallen und daher nicht von dem Amtsvorsteher, sondern von der Kommunal-Aufsichtsbehörde zu ertheilen sind.

An den Königlichen Landrath Herrn N. N.

Die Königliche Regierung erhält als offene Anlage den heute an den Landrath N. zu N. erlassenen Befehl, betreffend die Zuständigkeit des Amtsvor-

stehers zur Handhabung der Fischerei-Aufsicht, zur Kenntnisknahme und Weiterbeförderung.

Berlin, den 3. März 1881.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
Lucius.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Starke.

An die Königliche Regierung zu N.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

7) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von J. G. W. Diez verlegte und von Carl Walzer redigirte „Gesichtszeitung“, Tageblatt für Hamburg-Altona und Umgegend und das fernere Erscheinen dieser periodischen Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes von der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Hamburg, den 24. März 1881.

Die Polizeibehörde.

Senator Kunhardt.

8) Die Druckschrift „Statuten des sozialdemokratischen Vereins St. Gallen, Sektion des Schweiz Arbeiterbundes“ (Druck der Schweizerischen Vereinsbuchdruckerei Hottingen-Zürich 1879) wird hiermit auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878 (31. Mai 1880) verboten.

Constanz, den 25. März 1881.

Der Großherzoglich badische Landeskommissär.

Gaas.

9) Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 ist das sozialistische Flugblatt: „An die Wähler des Wahlkreises Hanau, Selnhausen und Orb“, herausgegeben von dem „Sozialistischen Wahlcomité“ und gedruckt in der Vereinsbuchdruckerei in Hottingen-Zürich in der Schweiz, von der unterzeichneten Landes-Polizeibehörde verboten worden.

Cassel, den 26. März 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rühne.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

10) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Januar 1875 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem der Standesbeamte des Standesamtsbezirks Kl. Nafel im Kreise Dt. Krone, Administrator Heyne, seinen Wohnsitz von Harmelsdorf nach Kl. Nafel verlegt hat, ich den Lehrer Friel d. selbst zum Standesbeamten-Stellvertreter dieses Bezirks

an Stelle des Besitzers Franz Kemmer in Harmelsdorf ernannt habe.

Danzig, den 25. März 1881.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

11) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 3. September 1874 bringe ich die erfolgte Ernennung des bisherigen Standesbeamten-Stellvertreters Retors Uthle in Grunau zum Standesbeamten an Stelle des Mühlenbesizers Blant daselbst und des Lehrers Bieder in Neu-Grunau zum Standesbeamten-Stellvertreter an Stelle des p. Uthle für den Standesamtsbezirk Grunau im Kreise Flatow hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. März 1881.

Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

12) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1878 und 3. Juli 1879 bringe ich die erfolgte Ernennung

1) des königlichen Kreis-Secrätärs Geppert in Graudenz zum Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Kl. Kunterstein im Kreise Graudenz an Stelle des von Graudenz verzogenen Kandidaten Tenzer und

2. des Gutsbesizers Kuhn in Dorf Schweg zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schweg desselben Kreises an Stelle des von Vorwerk Schweg verzogenen Gutsbesizers Zimmermann hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 26. März 1881.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen.
v. Ernsthausen.

13) Der königl. Eisenbahn-Direction zu Bromberg ist auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, zur Ausführung der Vorarbeiten zu einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von König nach Lastowitz in den Kreisen König Tuchel und Schweg, Seitens des Bezirksraths die Genehmigung erteilt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 4. April 1881.

Der Vorsitzende des Bezirks-Raths,
Regierungs-Präsident.

14) Das Statut der unter der Firma
„Kölnische Unfall-Versicherungs-Actien-
Gesellschaft“

in Köln neu errichteten Actien-Gesellschaft ist am 21. Dezember v. J. von den Herren R. Foraministen genehmigt und in Stück 7 des Amtsblattes der königl. Regierung zu Köln vom 16. Februar cr. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Versicherung gegen die Folgen gesetzlicher Haftpflicht aller Art,

Versicherung gegen alle Folgen solcher körperlichen, durch äußeren gewaltsamen Anlaß verursachten Unfälle des Arbeiters, wofür dem Arbeitgeber eine gesetzliche Haftpflicht nicht obliegt.

Versicherung einzelner Personen gegen die Folgen körperlicher, durch äußeren gewaltsamen Anlaß verursachten Unfälle aller Art,

Versicherung von Personen gegen Unfälle auf Reisen,

Versicherung gegen Bruch der Spiegelscheiben.

Die Eintragung in das Handels- (Gesellschafts-) Register ist nach der in der 3. Beilage zu Nr. 4 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staats-Anzeigers vom 6. Januar d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Gerichtsschreibers des königl. Amtsgerichts, Abtheilung VII. zu Köln erfolgt und ist der Geschäftsbetrieb begonnen.

Marienwerder, den 25. März 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

15) Die unter den Pferden des Posthalters Freytag zu Mewe aufgetretene Hockkrankheit ist erloschen.

Marienwerder, den 25. März 1881.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

16) Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1881 zu Berlin abzuhalten ist, hat der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten Termin auf Freitag, den 13. Mai d. J. und folgende Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramt stehenden Bewerberinnen sind an uns spätestens 5 Wochen, Meldungen anderer Bewerberinnen unmittelbar an den Herrn Minister der geistlichen u. Angelegenheiten spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungs-Termin einzureichen.

Bei dem Eintritt in die Prüfung hat jede zugelassene Aspirantin eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten.

Marienwerder, den 25. März 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **Bekanntmachung.**

Kartoffeltransporte werden fortan im Postverkehr des diesseitigen Directionsbezirktes, im Nachbarverkehr mit der Berlin-Stettiner, Marienburg-Mlawtaer- und Tilsit-Insterburger Eisenbahn, und im Südostpreussischen Verband-Verkehre bis auf Weiteres auch während der Monate October bis einschließlich April unfrankirt zur Beförderung angenommen.

Bromberg, den 20. März 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

18) Mit dem 1. April cr. tritt zum Güter-Tarif für den Eisenbahn-Directions-Bezirk Bromberg vom 1. Juli 1880 der I. Nachtrag in Kraft; derselbe ist zum Preise von 0,05 Mark bei den Billetexpeditionen zu Berlin, Cüstrin, Schneidemühl, Danzig, Elbing, Königsberg i. Pr., Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Reustettin und Cöslin und durch Vermittelung der übrigen Billet-Expeditionen käuflich zu beziehen und enthält außer bereits früher publicirten Tarifveränderungen:

a. Eine Nachweisung derjenigen Haltestellen, denen

- bezüglich der Güterabfertigung die vollen Funktionen einer Güter-Expediton übertragen sind;
- b. diejenigen Verkehrsrelationen, die durch die Einführung des neuen Preussisch-Oberschlesischen Verbands-Tarifs mit dem 1. April cr. im Localtarif aufgehoben werden;
 - c. den Kilometerzeiger für die mit dem 1. April c. für den gesammten Güterverkehr neu eröffnete Station Lichtenberg bei Berlin.
- Bromberg, den 25. März 1881.
Königliche Eisenbahn-Direction.

19) Vom 1. April 1881 werden die auf der Bahnstrecke Posen-Schneidemühl coursirenden Personenzüge 491, 493, 495, 492, 494 und 496 auf dem zwischen Budsin und Rogasen eingerichteten Haltepunkte Jankendorf behufs Vermittelung des Personenverkehrs nach Bedarf anhalten und werden Billets für den Verkehr zwischen Jankendorf einerseits und Rogasen, Budsin, Kolmar i. P. und Schneidemühl andererseits zur Ausgabe gelangen, deren Preise auf sämtlichen Stationen und Haltestellen der oben genannten Bahnstrecke zu erfahren sind.

Abfahrt der Züge von Jankendorf
Richtung nach Budsin:

Zug 491	um	7 Uhr 18 Minuten	Vormittags,
= 493	=	12 = 51	= Nachmittags,
= 495	=	6 = 22	= Nachmittags.

Richtung nach Rogasen:

Zug 492	um	6 Uhr 16 Minuten	Vormittags,
= 494	=	1 = 21	= Nachmittags,
= 496	=	5 = 20	= Nachmittags.

Bromberg, den 25. März 1881.
Königl. Eisenbahn-Direction.

20) Mit dem 1. Mai cr. treten die für die Station Mainz der Nassauischen Bahn im Staatsbahn-Tarife vom 1. Januar 1881 bestehenden Sätze außer Kraft und finden dieselben vom zuerst genannten Tage ab für Mainz der Hessischen Ludwigsbahn im Mitteldeutschen Verbands-Anwendung.

Bromberg, den 30. März 1881.
Königliche Eisenbahn-Direction.

21) **Bekanntmachung.**
Die mit einem Einkommen von 900 Mark dotirte Pflanzstelle des Kreises Sensburg ist erledigt. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines kurz gefaßten Lebenslaufs in 6 Wochen bei uns zu melden.
Gumbinnen, den 2. März 1881.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

22) **Bekanntmachung.**
Die durch § 15 in Verbindung mit § 88 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli v. J. in's Leben gerufene Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen, welche gemäß der Verordnung vom 16. August 1880 ihren Sitz in

Bromberg hat, eröffnet mit dem heutigen Tage ihre Geschäftsthätigkeit für die drei genannten Provinzen. Indem wir alle Behörden, Beamten und alle sonstigen Betheiligten hiervon ergebenst benachrichtigen, ersuchen wir alle Anträge und Gesuche, insofern solche Angelegenheiten betreffen, die gesetzlich zur Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörde gehören, nunmehr an die unterzeichnete Behörde gefälligst gelangen zu lassen.

Bromberg, den 1. April 1881.
Königliche General-Kommission für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen.
Deutner.

23) **Bekanntmachung.**
Die Personenpost von Graudenz nach Lissen hält vom 28. d. Mts. ab nicht mehr vor der Post-Agentur in Schloß Roggenhausen. Reisende können dagegen vor dem Hause des Gastwirths Dombrowski daselbst der Post hinzutreten, sofern Plätze in dem Hauptwagen oder den von Graudenz ankommenden Beiwagen unbesetzt sind.

Das erwähnte Gasthaus zu Schloß Roggenhausen tritt in die Reihe der Post-Haltestellen. Dasselbe ist 10 km von Lissen und 15 km von Graudenz entfernt.

Danzig, den 29. März 1881.
Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
Reisewlk.

24) Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 26. Januar c. die Abtrennung der Wiese des Besitzers Weiland unter Band II, Blatt 19, Abschnitt 16 von Bialla und die Zulegung derselben zu dem Forstgutsbezirk Wojnowa beim Einverständnisse der dabei Betheiligten gemäß § 40 zu 2 des Kompetenzgesetzes vom 27. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 genehmigt hat.

Tuchel, den 22. März 1881.
Namens des Kreis-Ausschusses:
Müller, Landrath.

25) **Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim a./Rh.**

Das neue Schuljahr beginnt am 1. April cr. Weniger Bemittelte finden, so weit Platz vorhanden, im Internat Aufnahme und zahlen jährlich für Wohnung und Kost 220 Mark, Nicht-Preußen 350 Mark. Für Gartengehülfen ist ein einjähriger Kursus eingerichtet worden. Die Anstalt bietet allen denjenigen, welche sich im Obst-, Wein- und Gartenbau vervollkommen wollen, ausgiebige Gelegenheit zur Erlangung nützlicher Kenntnisse in den genannten Fächern.

Wegen der neuen Statuten und sonstiger Auskunft wolle man sich an den Unterzeichneten wenden.
Der Direktor.
Goethe.

26)

Bekanntmachung.

Zusolge Finanz Ministerial-Erlasses vom 17. d. M. III 3233 wird der nachstehende:

Nachtrag

zum Verzeichniß derjenigen Massengüter, auf welche die Bestimmung im § 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs Anwendung findet.

Nr. d. statist. Waarenverzeichnisses.	W a a r e n g a t t u n g .	Nr. d. statist. Waarenverzeichnisses.	W a a r e n g a t t u n g .
47	Rohes Blei, Bruchblei.	267	Rohes, frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle.
95	Baryt., schwefelsaurer, gepulvert.	268	Rohes Roshhäute.
123	Reide, geschlemmt und gemahlen.	269	Anderer Häute und Felle zur Lederbereitung.
166	Luppeneneisen, noch Schlacken enthaltend; Roshstienen; Ingots.	277	Hörner und Hornspitzen.
157	Schmiedbares Eisen (Schweißbleien, Schweißstahl, Flußeisen, Flußstahl) in Stäben, mit Einschluß des faconirten.	449	Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten.
158	Radtranzeneisen, Pflugschareneisen.	522	Grobe Steinmearbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor.
159	Ed- und Wintereisen.	524	Dachschiefer und Schieferplatten.
160	Eisenbahnschienen.	535	Theer.
181	Eisenbahnlaschen, Unterlagsplatten und eiserne Schwellen.	536	Pech.
162	Rohes Platten und Bleche aus schmiedbarem Eisen.	537	Asphalt (Bergtheer).
166	Ganz grobe Eisenwaaren aus Eisenguß.	538	Terpentinharz (Kolophonium, Fichtenharz), Terpentin.
232	Frisches Obst, mit Ausnahme von Weintrauben.	539	Anderer Harze.
Aus 234	Rüben, frische oder getrocknete (auch gebarrte).	550	Nicht glastirtes Töpfergeschirr.
261	Rohes Rindshäute, grüne.	552	Schmelztiegel; glastirte Röhren, Muffeln, Kapfeln und Retorten, Platten, Krüge und andere Gefäße aus gemeinem Steinzeug; gemeine Ofenklacheln; irdene Pfeifen.
262	Rohes Rindshäute, gefalzene, gekaltete, trockene.	553	Glastirtes Töpfergeschirr.
263	Rohes Kalbfelle.	598	Rohes Zink, Bruchzink.
264	Rohes behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle.		
265	Enthaarte Schaffelle, nicht weiter bearbeitet.		
266	Rohes Hasen- und Kaninchenfelle.		

hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß derselbe vom 1. April d. J. ab in Kraft tritt.

Danzig, den 24. März 1881.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

F. Houth-Weber.

27) Verzeichniß der Vorlesungen,*)

welche im Sommer-Semester 1881 an der mit der Universität in Beziehung stehenden landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin, Invalidenstrasse Nr. 42, stattfinden werden.

1. Landwirthschaft, Forstwirthschaft und Gartenbau.

Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast: Landwirthschaftliche Betriebslehre. Vergleichendes Exterieur der landwirthschaftlichen Hausthiere und das Vieh-Prämierungswesen. — Professor Dr. Orth: Landwirthschaftliche Bodenkunde. Spezielle Pflanzenbaulehre. Praktische Uebungen im agronomischen Laboratorium.

Excursionen. (Außerdem an der Universität: Ueber die Produktivkräfte des Landes und ihre Entwicklung. — Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern. — Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein: Düngerlehre. — Dr. Grahl: Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau. — Professor Dr. Großmann: Buchführung, insbesondere die doppelte Buchführung für größere und kleinere Güter; Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Feldmefkunst. — Dr. Hartmann: Schafzucht und Wollkunde. Rindviehzucht. — Oberförster Krieger: Forstliche Bodenkunde und besondere Holzkenntniß. Forstschutz und Forstpolizeilehre. — Dr. Lehmann: Landwirthschaftliche Fütterungs-

*) Dieses Verzeichniß kann jederzeit von der Direktion der Hochschule, Invalidenstrasse Nr. 42, bezogen werden.

lehre. — Benno Martiny: Mollereiwesen. — Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde und zwar speciell über Maschinen der landwirthschaftlichen Gewerbe. (Maschinen für Brauerei, Brennerei, Mahlmühlen, Delmühlen, Sägemühlen, Ziegeleien, Zuckerrfabriken.) — Uebungen im technischen Zeichnen.

2. Naturwissenschaften.

a) Botanik und Pflanzenphysiologie. Professor Dr. Kny: Experimental-Physiologie der Pflanzen. Mikroskopischer Cours für Geübtere, mit besonderer Rücksicht auf Pflanzenkrankheiten. Leitung botanischer Untersuchungen täglich. — Professor Dr. Wittmack: Land- und forstwirthschaftliche Botanik. Ueber Früchte und Samen mit besonderer Rücksicht auf deren Verälschungen. Botanische Excursionen. — Dr. Jopp: Entwicklungs-geschichte der Pilze mit specieller Berücksichtigung der Krankheiten unserer Culturgewächse. (Auserdem an d. Univ.ers.: Entwicklungs-geschichte der Algen.)

b) Chemie und Technologie. Geheimer Regierungsrath Professor Dr. Landolt: Organische Chemie. Großes Chemisches Praktikum. Kleines Chemisches Praktikum. — Dr. Degner: Neueste Fortschritte auf dem Gebiete der Rübenzucker-Fabrikation. — Dr. Delbrück: Fortschritte der Spiritus- und Preßhefen-Fabrikation. — Professor Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der Rübenzucker-Fabrikation mit besonderer Berücksichtigung der analyt. Untersuchungs-Methoden.

c) Mineralogie, Geologie und Geognosie. Dr. Gauer: Mineralogie. Geognostische Excursionen.

d) Physik. Professor Dr. Bornstein: Experimentalphysik. Meteorologie. Uebungen im Gebrauch meteorologischer und sonstiger physikalischer Instrumente.

e) Zoologie und Thierphysiologie. Dr. Nehring: Zoologie und vergleichende Anatomie der Wirbelthiere. — Professor Dr. Junz: Ueberblick der gesammten Thierphysiologie. — Dr. Karsch: Landwirthschaftliche Entomologie. Excursionen.

3. Staats- und Rechtswissenschaft.

Dr. Jannasch: Praktische National-Deconomie. — Kammergerichtsrath Keyßner: Reichs- und preussisches Recht mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse.

4. Veterinairkunde.

Professor Müller: Anatomie der Hausthiere, verbunden mit Demonstrationen. Stillsitz und Tilgung der Seuchen der Hausthiere. — Professor Diederhoff: Krankheiten der Hausthiere. — Ober-Medizinalrath Küttner: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen.

5. Baukunde und Meliorationswesen.

Professor Schlichting: Landwirthschaftlicher Wege- und Wasserbau. — Postbaurath Tüdemann: Praktische Uebungen im Feldmessen und Niveliren, Kartiren und Berechnen von Flächen mit Hinweisung auf Drainagen und Verlesungen.

Das Kuratorium.

gez. Dr. Thiel. Dr. Göppert.

28) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

a Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. August Sawatzki, Knecht, geboren am 14. Januar 1852 zu Wulgarodziej, Gouvenement Tula, Rußland, wegen schweren Diebst (1 Jahr Zuchth.), von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Königsberg, vom 27. Januar, ausgeführt Anfang März d. J.

b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

2. August Wilczak, Schuhmachergeselle, 33 Jahre alt, aus Podal, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Bromberg, vom 5. Febr. d. J.,

3. Anton Wagner, Arbeiter (Büttnergeselle), 52 Jahre alt, aus Schönberg, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Breslau, vom 3. Februar d. J.,

4. Johann Englisch, Tuchmachergeselle, geboren am 4. Oktober 1834 zu Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 5. März d. J.,

5. Willibald Herbst, Wachszieher, geboren am 15. September 1858 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens, Bettelns und Nichtbefolgung der Kaiseroute, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Breslau, vom 9. März d. J.,

6. Alois Barth, Arbeiter, 24 Jahre alt, aus Nieder-Altenbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preussischen Bezirksregierung zu Breslau, vom 12. März d. J.,

7. Karl Schubert, Tagelöhner, 18 Jahre alt, geboren zu Brünn, ortsangehörig zu Ebersdorf, Bezirk Römerstadt, Mähren, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 24. Februar, ausgeführt 1. März d. J.,

8. Johann Kauf, Webergeselle, geboren am 8. September 1853, aus Breitenfeld, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 18. Februar, ausgeführt 4. März d. J.,

9. Ferdinand Jiricka, Schuhmachergeselle, geboren am 10. April 1859 zu Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Chotebor in Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 12. Febr. d. J.,

10. Franz Müller, Weber, geboren am 4. Oktober 1845 zu Juliensfeld, Bezirk Brünn in Mähren, ortsangehörig zu Schinik (bas.), wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 21. Febr. d. J.,

11. Andreas Tschinkel, Fleischer, geb. 1833, aus Descheney, Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Liegnitz, vom 25. Februar d. J.
12. Alexander Olabola, Tischlergeselle, geboren am 13. Juli 1856, aus Kwasney, Bezirk Reichenau, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Magdeburg, vom 3. Februar d. J.
13. Josef Rotsch, Arbeiter (Schieferdecker), geboren am 18. Januar 1840, aus Tysa bei Teschen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Magdeburg, vom 10. März d. J.
14. Johannes Hou Bangsaa, Malergehülfe, 18 Jahre alt, aus Beile, Dänemark, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 9. März d. J.
15. Anton Meister, Zimmermann, 20 Jahre alt, geboren zu Graß, ortsangehörig zu Gropshardt, Steiermark, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Weßbaden, vom 9. März d. J.
16. Anton Graf, Bäcker, 20 Jahre alt, aus Pichtenstadt, Bezirk Karlsbad, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Weßbaden, vom 11. März d. J.
17. Damian Ritisch (Ritic, Ritiersch), Schneider, 40 Jahre alt, aus Moschtentz, Kreis Preatau, Mähren, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Düsseldorf, vom 7. März d. J.
18. Anton Tuschl, Tagelöhner, 22 Jahre alt, aus Stachau, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Stadtmagistrat Passau in Bayern, vom 12. Februar d. J.
19. Jakob Breitenstein, Tischler, geboren am 23. September 1846 zu Rixheim bei Mühlhausen, Elsaß, durch Option, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Germersheim, vom 7. März d. J.
20. Luigi de Lucca, Weber, 37 Jahre alt, aus Forni di sotto, Provinz Udine, Italien, wegen Landstreichens, von dem Königl. bayerischen Bezirksamt Nördlingen, vom 3. März d. J.
41. Markus Augner, jüdischer Handelskommiss, 21 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Deschenitz, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Landstreichens, von der Königl. sächsischen Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 22. Februar d. J.
22. Franz Gatscha, Tischlergeselle, 19 Jahre alt, geboren zu Glaschütten, Gemeinde Trahona, Bezirk Tugl, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Zwickau, vom 22. Februar d. J.
23. Johann Strauß, Tagearbeiter, geboren am 23. November 1850 und ortsangehörig zu Alt-Ehrenberg, Böhmen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle und Landstreichens, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Bauzen, vom 12. Februar d. J.
24. August Sommer, Biegler, 20 Jahre alt, aus Wien, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Karlsruhe, vom 28. Februar d. J.
25. Jöh Funt, Färber, 35 Jahre alt, aus Dawisk, Kreis Ransow, Gouvernement Tomza, Russisch-Polen, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch fremder Legitimationspapiere, von dem Großherzogl. badischen Landeskommissär zu Mannheim, vom 8. März d. J.

29) Personal-Chronik.

Dem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Geheimen Regierungsrath Heym ist Allerhöchst der Kronen-Orden 3. Klasse verliehen worden.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Grünberg ist zum Regierungs-Sekretär befördert.

Die Regierungssupernumerarien Wardzinski, Reßler und Schidus sind zu Regierungs-Sekretariats-Assistenten befördert.

Der Kaufmann Lewin Fabian ist zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Tschel gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Im Kreise Tschel sind ernannt: der Gutsadministrator Kober zu Kl. Kersau zum Amtsvorsteher und der Gutspächter Segebrecht zu Festsitz zum stellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kersau.

Die Lokalaufsicht über die evangelischen Schulen zu Lottyn, Krojanten, Gr. Paglau, Kl. Konitz und Dt. Briesen, ist dem Kreis Schulinspektor Uhl in Konitz bis auf Weiteres übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Prediger Grafe in Konitz in Folge seiner Berufung als Pfarrer in Schlochau von diesem Amte entbunden worden.

30) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Dt. Briesen, Kreis Schlochau, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis Schulinspektor Herrn Berner zu Br. Friedland zu melden.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 14 und zwei Extra-Beilagen.)

Erklärung

Ich, der Unterschriftende, bestätige hiermit, dass die oben angeführten Angaben wahr und richtig sind.

Erklärung

12

Die Erklärung ist ein Dokument, das die Wahrheit der Angaben bestätigt. Es ist ein wichtiges Dokument, das die Verantwortung des Unterschriftenden übernimmt. Die Erklärung ist ein Dokument, das die Wahrheit der Angaben bestätigt. Es ist ein wichtiges Dokument, das die Verantwortung des Unterschriftenden übernimmt.

Die Erklärung ist ein Dokument, das die Wahrheit der Angaben bestätigt. Es ist ein wichtiges Dokument, das die Verantwortung des Unterschriftenden übernimmt. Die Erklärung ist ein Dokument, das die Wahrheit der Angaben bestätigt. Es ist ein wichtiges Dokument, das die Verantwortung des Unterschriftenden übernimmt.



Quelle: Erklärungsformular Nr. 1/1